

Satzung zur Änderung Hauptsatzung

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Es wird ein neuer § 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 2a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte, Ortsbeiräte, des Integrationsrates und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,

b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen bei Leitungen der Fachbereiche, Stabsstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)

i.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und Eigenbetriebe,

ii.) bei Abteilungsleitungen,

iii.) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement der bzw. die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,

b.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen

i.) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, mit Ausnahme des Fachbereichs

Revision und Eigenbetriebe,
ii.) bei Abteilungsleitungen,
iii.) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement
der bzw. die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und
barrierefreies Bauen,

4. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- a.) „arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist,
- b.) unter Beteiligung nach LPVG die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, soweit nichts Anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister